



31. Januar 2008

Gemeinderat Zuzwil
9524 Zuzwil

083 **Gemeinde Zuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Überbauungsplan Ausserdorf, Parz. Nr. 1576**

Der rechtskräftige Überbauungsplan Ausserdorf datiert vom 22. August 2005. Mit der vorliegenden Änderung sollen die beiden Baubereiche B rund 3m gegen Osten verschoben werden. Die östliche Hauptbaute kommt somit teilweise in den Baubereich für Anbauten, die westliche in den Erschliessungsbereich für Fussgänger zu liegen. Der Baubereich für Anbauten wird ersatzlos gestrichen. Die Gebäudemassen der geplanten Terrassenhäuser bleiben unverändert.

Die Änderung wurde nach Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung erarbeitet. Es liegen keine entgegenstehenden Interessen vor. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

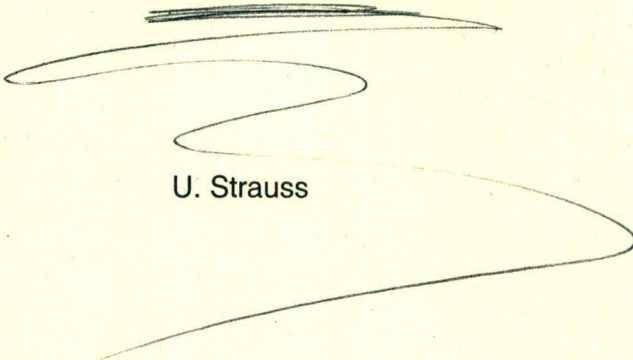
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass(Änderung) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation